

Antwort der Verwaltung (Bürgermeister Raetz):

Zu Frage 1:

Ja, die Sirene steht bereits seit mehr als 30 Jahre auf dem Grundstück Keramikerstraße/Leberstraße.

Zu Frage 2:

Die Stadtverwaltung arbeitet zügig an der Umsetzung und hat dies auch zugesagt, ist allerdings nicht in der Lage die Maßnahme in der vom Flüchtlingshelferkreis und der SPD-Fraktion geforderte Eile umzusetzen, da es durchaus noch weitere zu erledigenden Aufgaben gibt. Daran ändert auch das auffällige, von Flüchtlingshelfern und den SPD-Mitgliedern aus dem Gebiet initiierte, Medieninteresse nichts.

Die Stadtverwaltung bedauert sehr, dass Vertreter des Flüchtlingshelferkreises die in der Lenkungsgruppe „Asyl & Integration“ getroffenen Vereinbarungen zur Kommunikation und Vertraulichkeit brechen und nunmehr mit dem Wissen aus der eben benannten Zusammenarbeit die Konfrontation suchen.

Zu Frage 3:

Nein, denn:

bei der betreffenden Sirene handelt es sich um eine Motorsirene des Typs E57. Diese heult mit einer Lautstärke von 101 dB(A) in 30 m Entfernung und einer Tonhöhe von 420 Hz bei 2800 Umdrehungen pro Minute. Diese Werte sind hier bekannt. Eine Motorsirene besteht aus einer schaufelradähnlichen Trommel (dem sogenannten Rotor) und einem diese umschließenden unterbrochenen Gehäuse (dem sogenannten Stator). Durch das Drehen der Trommel, z. B. durch einen Elektromotor, wird der entstehende Luftstrom laufend abgeschnitten und erzeugt einen Ton.

Die Tonhöhe hängt von der Drehzahl und der Zahl der Schaufeln ab. Bei einer Motorsirene wird der Ton somit stetig lauter. Eine gewisse Lautstärke ist erforderlich, damit ein Wirkradius von im Regelfall 400 m bei Motorsirenen erreicht wird.

Zu Frage 4:

Gemäß § 44 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sind Eigentümer und Besitzer von Gebäuden und Grundstücken verpflichtet, die Brandverhütungsschau und die Anbringung von Feuermelde- und Alarmanrichtungen, Kommunikationseinrichtungen für Zwecke des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes sowie von Hinweisschildern zur Gefahrenbekämpfung ohne Entschädigung zu dulden.

Zu Frage 5:

Die Tatbestandsmerkmale der §§ 823 ff. BGB sind nicht erfüllt, da kein Schaden widerrechtlich verursacht wird. Beim Brandschutz, der Bevölkerungswarnung und dem Katastrophenschutz handelt es sich um höherrangige Schutzgüter, die die Individualinteressen übersteigen.

Zudem hat die Verwaltung keine Kenntnis über eine junge Studentenfamilie oder schwangeren Frau in der besagten Wohnung. Sofern unberechtigte Bewohner die betreffende Wohnung nutzen sollten, wird die Verwaltung die notwendigen Verfahren und eine Ahndung des Besetzungsverstoßes einleiten.

Zu Frage 6:

In Abhängigkeit des hierfür notwendigen Vergabeverfahrens (das gerade läuft), wahrscheinlich im Laufe des Jahres. Der Vertrag zum Ersatzstandort auf dem Gelände der Hochschule Bonn / Rhein-Sieg ist unterzeichnet.

Zusatzfrage (Ratsfrau Koch):

Sind nicht rechtmäßig angemeldete Bewohner keine Menschen und sind sie nicht schutzwürdig?

Antwort der Verwaltung:

Selbstverständlich genießen alle Menschen ohne Unterschied den gleichen Schutzstatus.